

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 44.

München, den 11. August 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. August 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 und unter Bezugnahme auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rücksicht auf die von dem Bundesrathe hierüber vereinbarten Bestimmungen verfügt, was folgt:

§. 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);